

**SATZUNG**  
**des**  
**Partnerschaftsvereins Florstadt e. V.**  
**Stand 01.12.2017**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: „Partnerschaftsverein Florstadt“. Sitz des Vereins ist Florstadt. Er ist gemeinnützig und in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Ziele und Aufgaben**

**2.1**

**Ziel** des Vereins ist die Förderung freundschaftlicher Beziehungen innerhalb Europas. Dazu gehören:

- Die Kontaktpflege in den Bereichen Kultur, Jugend, Schule, Sport, Gesellschaftspolitik und Geschichte
- Die Planung, Förderung und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaften in Absprache mit der Stadtverwaltung
- Das Vereinsziel wird insbesondere verwirklicht durch die Bildung und Unterstützung von Partnerschaften zwischen der Stadt Florstadt und den Partnergemeinden Izbicko (Polen), Staden (Belgien), Pléneuf-Val-André (Frankreich) u. a.
- Der Verein führt keine rein touristischen Aktivitäten durch

**2.2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**2.3**

Für die Arbeit des Vereins gelten folgende **Grundsätze**:

- Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger
- Er fördert die Völkerverständigung und die Toleranz zwischen verschiedenen Kulturen und Weltanschauungen.

**§ 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht**

**3.1**

Einzelmitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### **3.2**

#### **Familienmitgliedschaft**

Bei einer Familienmitgliedschaft sind alle im Aufnahmeantrag aufgeführten Personen Mitglieder. Unterlagen des Vereins wie Mitteilungen und Einladungen gehen grundsätzlich nur an die Anschrift des Erstgenannten in der Familie. Zur Familienmitgliedschaft können gehören:

Ehepartner oder Lebenspartner sowie Kinder ohne Einkommen, Kinder in Ausbildung oder Kinder im Studium, maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

### **3.3**

#### **Fördermitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ein Fördermitglied ist eine Privatperson, eine Firma oder eine Einrichtung, die einen frei wählbaren höheren Jahresbeitrag bezahlt. Das Stimmrecht (eine Stimme) kann nur von natürlichen Personen ausgeübt werden. Juristische Personen können sich zur Ausübung des Stimmrechts von einer natürlichen Person vertreten lassen.

### **3.4**

#### **Stimmrecht**

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat unabhängig von einer Familien- oder Einzelmitgliedschaft eine Stimme.

Außerdem sind Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

### **3.5**

#### **Aufnahme in den Verein**

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Wird eine Aufnahme durch den Vorstand schriftlich abgelehnt, so kann der Antragsteller seine Beitrittserklärung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen, die über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

### **3.6**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstößt, der Vereinsbeitrag für zwei Jahre nicht bezahlt wurde oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

## **§ 4 Vereinsvermögen**

### **4.1**

Alle Mitgliedsbeiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### 4.2

Die Mitgliedsbeiträge werden nach Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Grundsätzlich werden die Mitgliedsbeiträge im Bankeinzugsverfahren erhoben. Kontoänderungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem Vereinskassierer schriftlich mitzuteilen. Entstehende Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds. Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Zahlungsmodalitäten beschließen.

#### 4.3

Spenden sowie andere Zuwendungen werden gegen entsprechende Quittungen vereinnahmt.

### § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (§ 6)
- Der Vorstand (§ 7)
- Die Arbeitskreise (§ 8)

### § 6 Mitgliederversammlung

#### 6.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Es finden statt:

- ordentliche Mitgliederversammlungen
- außerordentliche Mitgliederversammlungen

#### 6.2

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres statt. Regelmäßige Themen der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Bericht des Vorstandes und der Arbeitskreise
2. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung
3. Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (**jedes 3. Jahr**)
6. Wahl von 3 Kassenprüfern für ein Jahr; davon einer als Ersatzprüfer
7. Anträge
8. Geplante Projekte und Programmpunkte für die Zukunft
9. Verschiedenes

#### 6.3

Der Vorstand kündigt die Mitgliederversammlung (MV) spätestens 4 Wochen vor dem Termin in den „Florstädter Nachrichten“, per E-Mail und auf der Vereins-Homepage an.

Anträge müssen 3 Wochen vor der MV beim Vorsitzenden eingegangen sein. Die Tagungsunterlagen mit Tagesordnung, den gestellten Anträgen und dem

Protokollentwurf der vorausgegangenen MV ist den Mitgliedern per E-Mail oder per Postsendung spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin zuzustellen

#### **6.4.**

**Außerordentliche MV** sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Bei einer außerordentlichen MV kann die Einladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt werden. Ansonsten gelten für die außerordentliche MV alle anderen Regelungen unter 6.5 bis 6.7

#### **6.5**

Die MV wird von dem Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall wird dieser durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

#### **6.6**

Bei **Abstimmungen und Wahlen** entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. ist ein Kandidat nicht gewählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und zählen beim Abstimmungsergebnis nicht mit.

In der Regel wird offen abgestimmt. Sofern ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder zustimmen, muss geheim abgestimmt werden. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzettel zu wählen.

Eine **Satzungsänderung** muss in der Tagesordnung angekündigt sein und im Wortlaut den Mitgliedern bekannt sein; sie ist angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.

**Dringlichkeitsanträge** können in der Versammlung zugelassen werden, vorausgesetzt die MV erkennt die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit an.

#### **6.7**

Über jede MV ist eine **Niederschrift** zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und von der nächsten MV zu genehmigen ist. Änderungen sind ggf. der Urfassung beizufügen. Eine Ausfertigung erhält der Magistrat der Stadt Florstadt zur vertraulichen Kenntnisnahme.

### **§ 7 Vorstand**

#### **7.1**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. vier Beisitzern als Verantwortliche für die Partnerstädte und die Arbeitskreise

#### **7.2**

Die Vorstandsmitglieder zu 1 – 4 bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er führt die laufenden Geschäfte, er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied. (Vieraugenprinzip)

### **7.3**

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von **drei Jahren** gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Innerhalb der Wahlzeit kann der Vorstand bis zur nächsten MV einen frei gewordenen Vorstandsposten kommissarisch besetzen. Eine Nachwahl durch die MV gilt nur bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl.

### **7.4**

Ein Mitglied des Magistrats kann an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

### **7.5**

Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie beruft den Vorstand ein, sobald konkrete Themen anstehen, ein Vorstandsmitglied oder der Magistrat der Stadt dies beantragt. Der Magistrat erhält eine Einladung zu allen Vorstandssitzungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden gegen Beleg erstattet. Aufwendungen über 300 € sind von einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied abzuzeichnen.

### **7.6**

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und vom Vorstand mehrheitlich zu genehmigen ist. Änderungen sind ggf. der Urfassung beizufügen. Eine Ausfertigung erhält der Magistrat der Stadt Florstadt zur vertraulichen Kenntnisnahme.

## **§ 8 Arbeitskreise**

Der Vorstand beruft zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise mit Schwerpunkten:

- Partnerstadt Staden (Belgien)
- Partnerstadt Izbicko (Polen)
- Partnerstadt Pléneuf-Val-André (Frankreich)

Die Arbeitskreise haben vor allem die Aufgabe, Partnerschaften organisatorisch zu betreuen, Besuchsprogramme und Veranstaltungen vorzubereiten und mit anderen Aktivitäten des Vereins zu koordinieren. Für neue Partnerschaften können weitere Arbeitskreise gebildet werden; ihre Leiter können dann als Beisitzer/innen in den Vorstand nachberufen werden.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Datenschutz**

### **10.1**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

### **10.2**

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

### **10.3**

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

### **10.4**

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in den aktuell zur Verfügung stehenden Medien zu. Es bedarf der schriftlichen Form, wenn diese Regelung vom Mitglied nicht toleriert wird.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung**

### **12.1**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

### **12.2**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Florstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung vom 11.02.2009, ergänzt durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 15.06.2012, ergänzt durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 09.03.2017 tritt in Kraft, sobald die Neufassung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen ist.

